VERORDNUNG (EWG) Nr. 1095/85 DER KOMMISSION

vom 29. April 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 203/85 zur Aufstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, bei denen die Erteilung der Einfuhrlizenzen besonderen Bedingungen unterliegt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 746/85 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 203/85 der Kommission (3) ist das Verzeichnis der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse aufgestellt worden, bei denen die Erteilung der Einfuhrlizenzen besonderen Bedingungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1303/83 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 793/85 (5), unterliegt. Angesichts der ständigen Zunahme der Einfuhren bestimmter, aus Kirschen hergestellter Erzeugnisse aus den Drittländern und der Gefahr einer Störung des Gemeinschaftsmarktes, die sich daraus ergeben könnte, sind auch diese Erzeugnisse in das vorgenannte Verzeichnis aufzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In die Tabelle von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 203/85 werden folgende Erzeugnisse aufgenommen :

„Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kode	Warenbezeichnung
		Kirschen, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker :
ex 08.10 D	ex 08.10-90	— Sauerkirschen
ex 08.10 D	ex 08.10-90	— andere
		Kirschen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker :
		— mit Zusatz von Zucker :
		— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg :
ex 20.06 B II a) 8	20.06-50	— Sauerkirschen
ex 20.06 B II a) 8	20.06-51	— andere
		— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger :
ex 20.06 B II b) 8	20.06-74	— Sauerkirschen
ex 20.06 B II b) 8	20.06-75	— andere
		— ohne Zusatz von Zucker :
		— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr :
ex 20.06 B II c) 1 dd)	20.06-89	— Sauerkirschen
ex 20.06 B II c) 1 dd)	20.06-90	— andere
		— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von weniger als 4,5 kg :
ex 20.06 B II c) 2 bb)	20.06-96	— Sauerkirschen
ex 20.06 B II c) 2 bb)	20.06-97	— andere"

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 81 vom 23. 3. 1985, S. 10.
(3) ABl. Nr. L 23 vom 26. 1. 1985, S. 24.
(4) ABl. Nr. L 138 vom 27. 5. 1983, S. 25.
(5) ABl. Nr. L 88 vom 28. 3. 1985, S. 43.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident